

Unser Briefkasten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **77 (1951)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

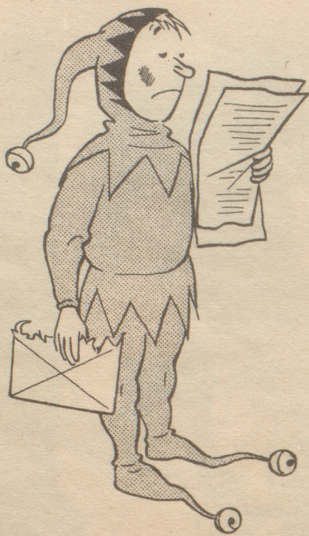
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



UNSER BRIEFKASTEN

Schikanen!

Lieber Nebelspalter!

Unter diesem Titel, freilich ohne Fragezeichen, bringst Du in der Nummer vom 14. Dezember 1950 die langatmige Klage eines Herrn F. darüber, daß sein 16jähriger Sohn für seine offenkundige Verkehrsfährdung, die im Radfahren in der Dunkelheit ohne Licht bestand, nicht einfach eine Polizeibuße an den Polizisten bezahlen konnte, so daß damit die Angelegenheit aus der Welt geschafft gewesen wäre, und Du, sonst so kluger und kritischer Nebelspalter, kommst dazu, «nach genauem Studium der Akten» zu erklären, daß nach Deiner Meinung für den jungen Burschen eine Verwarnung genügt hätte. —

Unsere Amtsstelle ist an dem Falle unbeteiligt; sie äußert sich dazu nur deshalb, weil er allgemein interessiert und weil Ihr beide, der empörte Vater F. und Du, auf dem Holzwege seid.

Der gekränkte Papa ist offenbar der Meinung, es handle sich einfach um die Bezahlung einer Buße, wie man etwa eine amtliche Gebühr bezahlt, also um eine rein fiskalische Angelegenheit, und daß (nach Hans Sachs)

«Sobald das Geld im Kasten klingt
die Seele aus dem Fegfeuer springt.»

Er bedauert seinen Sohn, sein «Hangen und Bangen in schwebender Pein», und gar noch den Staat selber, der doch die beachtlichen Kosten zu tragen habe. Dazu ist zu sagen, daß im Kanton Solothurn die Gewalten fein säuberlich getrennt sind und daß, etwa von Steuerbußen abgesehen, nur der gesetzlich unabhängige Richter eine Buße aussprechen darf. Der selige Herr Montesquieu, der 1748 das Werk «De l'esprit des lois» schrieb, würde an dieser Tatsache einer grundsätzlichen Gewaltenteilung seine helle Freude haben, denn nur sie gewährt dem Angeschuldigten objektive Beurteilung, da doch der Anzeiger Partei ist.

Am Wesentlichsten geht Ihr aber beide, Vater F. und Du, lieber Nebi, vorbei, an der

Tatsache nämlich, daß, gemessen an der möglichen und wahrscheinlichen Auswirkung des Fahren ohne Licht, selbst in der Dämmerung, eine der schwersten Verkehrsgefährdungen darstellt. 90 Prozent der Radfahrer haben keine Ahnung davon, in welchem Maße sie gefährdet sind. Davon könnten die Automobilisten ein Liedlein singen! Fehlt das Licht, so wird der entgegenfahrende Automobilist beim Ueberholen eines andern Fuhrwerks unfehlbar mit dem Radfahrer zusammenstoßen und, wenn er den Radfahrer nicht gerade tötet, so verletzt er ihn schwer und doch nur durch dessen eigene Schuld, da er diesen der fehlenden Beleuchtung wegen nicht rechtzeitig sehen konnte. Zudem gefährdet der ohne Licht fahrende Radfahrer die vor ihm marschierenden Fußgänger, die immer noch, entgegen jeder Vernunft, die rechte statt der linken Straßenseite benutzen. Und hier kommen wir zu einem besonders dunklen Punkt: Der Radfahrer schaltet das Licht nicht deshalb nicht ein, weil er es «vergißt», sondern weil der eingeschaltete Dynamo bremst und bei gleicher «Tretarbeit» die Geschwindigkeit herabsetzt. Deshalb versuchen die Radfahrer beim Einnachten in sträflich selbstmörderischer Weise noch möglichst ohne Licht voranzukommen, statt nach Vorschrift das Licht einzuschalten und so zu fahren, daß sie innerhalb der beleuchteten Strecke jederzeit anhalten können. Die Zahl der so verursachten Unfälle ist erschreckend hoch und unter den tausend Toten, welche der Straßenverkehr in der Schweiz jährlich abfordert, figurieren die Radfahrer und ihre Opfer in beängstigender Zahl.

Daher darf man diese Verfehlung nicht bagatellisieren und rein formal nach Schema mit Buße oder Verwarnung abtun, nur damit die Sache erledigt ist. Weder mit dem Geld des Herrn F., noch mit Deinen guten Worten kann diese Sache befriedigend geregelt werden.

Das eidgenössische Motorfahrzeug-Gesetz verlangt mit gutem Grunde, daß vom Eintritt der Dämmerung an das Fahrrad beim Gebrauch mit Licht versehen sein muß und es droht Verfehlungen mit Buße bis zu Fr. 20.—, in schweren Fällen und bei wiederholtem Rückfall aber mit Gefängnis von einem Tag oder mit Buße bis zu Fr. 100.—. Um dem klaren Sinn des Gesetzes zu genügen, d. h. um festzustellen, ob Rückfall vorlag, waren Rückfragen nötig, auch wenn es etwas kostete. Auf alle Fälle war eine erzieherische Maßnahme am Platze, die auf den jungen Mann Eindruck machte und ihn zur Einsicht brachte, daß er sich und andere Straßenbenützer gefährdet hat. Daß er ein Handelsschüler ist, beweist in diesem Falle schon gar nichts. Daß aber die getroffene Erledigung des Falles nicht nur beim Sohne, sondern sogar beim Vater Eindruck machte — nur leider nicht den erstrebten — ist immerhin ein einigermaßen positives Ergebnis, denn es wird auch hier vorbeugend wirken!

Dik wird sich aber auf Seite 4 mit seinem Bild 18 über das Verhalten auf der Straße erfolglos abmühen, wenn Du selber, alter Spitzbube, auf Seite 30 ihm und uns in den Rücken schießt und weit schwerere Verstöße, als das Freihändigfahren, bagatellisierst.

Nimm's nicht übel! Wer kritisiert, muß auch Kritik ertragen! Im übrigen wollen wir im vereinten Kampf um gutes Recht treue Freunde bleiben! An uns soll's nicht fehlen!

Polizeidepartement
des Kantons Solothurn.

Liebes Polizei-Departement
des Kantons Solothurn!

Schon die Tatsache, daß Du, zu dem ich mich allerdings nie trauen würde «alter Spitzbube» zu sagen, eine so ausführliche Rede von dem schlecht unterrichteten an den besser zu unterrichtenden Nebelspalter richtest, zwingt mich, die Angelegenheit mit dem Ernst zu behandeln, den sie ganz gewiß verdient. Und ich gestehe gerne zu, daß Deine Argumente durchaus überzeugend sind. Weshalb ich sie auch in extenso hier veröffentlicht habe. Auch der Vater des Jungen wird sich dieser überzeugenden Philippika nicht verschließen können. Im übrigen wäre es traurig, wenn wir, die wir so viel kritisieren, nicht auch Kritik vertragen könnten, zumal, wo sie so gerechtfertigt ist. Ich nehme also die «Schikanen» mit Glanz und Gloria zurück, dagegen das Angebot, im vereinten Kampf um gutes Recht treue Freunde zu bleiben, freudig an. Auch an mir soll's nicht fehlen!
Nebelspalter.

Schnaps

Lieber Nebelspalter!

«... und was er schreibt, ist urchig, bodenständig, echt, getragen von einer gesunden Lebensweisheit, durchsonnt von Schalk und Humor und erzählt aus einem Gemüt, das spiegelglauber und föhnheiter wie Schnaps ist.»

Mit solchen Worten empfiehlt die Schweizer Volks-Buchgemeinde Luzern den Roman «Der doppelte Matthias und seine Töchter» von Meinrad Lienert. Daß dieser Schriftsteller so schnapsig schreibt, habe ich bisher noch nicht gewußt. Mir scheint es nicht gerade eine Empfehlung zu sein. Was sagt übrigens die eidgen. Alkoholverwaltung dazu! Hat die Volksbuchgemeinde Luzern wohl die Erlaubnis zur föhnheiteren Schnapsbrennerei, oder gehört sie etwa zu den Schwarzbrennern! Zum Glück ist der mir aus dem Luzernbiet gelieferte Kirsch nicht so geschmacklos wie diese verlegerische Schnapsanzeige.

Im übrigen mag diese «köstliche Familiengeschichte des Bergbauern Matthias Stump, der die Arme verliert und verlegte als wäre er vom Herrgott beauftragt, am jüngsten Tage die Berge übereinanderzuwerfen und als läte er sich nun lebenslang wacker darauf einüben», noch so «alpenblumenschön und jauchzerfroh, innig und grobkörnig zugleich, urschweizerisch, voller Tanz und Liebe» sein, — ich begehre keinen föhnspiegeljauchzeralpenblumigen Schnapsrausch!

Ptilinus pectinicornis.

Lieber Ptilinus pectinicornis!

Du hast ganz recht, diese Verlegeranzeigen sind mitunter gar jämmerlich, und Buchgemeinschaften, die ja volkserzieherische Absichten haben, sollten da mit besonderem Verantwortungsbewußtsein zu Werk gehen.

Auch wenn das Buch noch so hübsch sein sollte, durch solch eine Anzeige wird es einem nicht gerade begehrenswert gemacht.

Nebelspalter.



Im Saffran ein Essen,
Bleibt unvergessen!

Der neue Zukunftswirt

J. Harques.

ZÜRICH
Limmatquai 54, Tel. 246718



Sei schlau
und geh' in die
Kanne!

BASEL
ZÜRICH



Nach dem Rasieren
nimmt man gerne **BRITE**
weil's für die Haut kaum
etwas besseres gibt!

Pflegt, desinfiziert und schützt Ihre Haut!